

Urteil

OLG Frankfurt, § 1578 b BGB

Nachteilsausgleich im nachehelichen Unterhalt

Liegen ehebedingte Nachteile vor, die der unterhaltsberechtigten Ehegatte bis zum Eintritt in das Rentenalter nicht ausgleichen kann, ist eine Befristung des auf den angemessenen Bedarf herabgesetzten Unterhalts nicht vorzunehmen.

Solche ehebedingten Nachteile können darin liegen, dass eine gesicherte, beamtengleiche Stellung zugunsten der Haushaltsführung und Kindererziehung aufgegeben wurde, die eine höhere Vergütung gewährleistete, als sie in vergleichbarer Stellung in der Privatwirtschaft erzielbar ist.

Urteil des OLG Frankfurt vom 04.11.2009, 2 UF 43/09.

Aus den Gründen:

I.

Die Parteien streiten um die Verpflichtung zur Zahlung nachehelichen Ehegattenunterhalts. Sie haben

am ... 1972 geheiratet, im Jahr 1975 wurde ein Sohn geboren. Die Ehe ist nach Trennung im Jahr 1987 am ... 1989 geschieden worden. Anlässlich des Scheidungstermins vereinbarten die Parteien die Zahlung eines nachehelichen Ehegattenunterhalts in Höhe von 1.075,77 DM (550,03 Euro) auf der Basis beiderseitiger Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. [...] Mit der nun anhängigen Klage hat der Kläger die Feststellung verlangt, nicht mehr zur Zahlung von Ehegattenunterhalt verpflichtet zu sein. [...]

Die Beklagte hat 1970 die Prüfung zur Apothekenhelferin bestanden und bis 1972 in einer Apotheke gearbeitet. Ab April 1972 war sie als Sachbearbeiterin bei der X-kasse beschäftigt. Diese Stelle hat sie wegen der Geburt des gemeinsamen Kindes aufgegeben. Sie war in der Folgezeit neben der Betreuung des Kindes gelegentlich teilzeitbeschäftigt. Nach der Trennung der Parteien arbeitete sie von 1989 bis 1996 vollschichtig in der Y-Apotheke in O1. Sie wechselte 1996 für drei Monate auf eine Halbtagsstelle in die Z-apotheke, nachdem die Y-Apotheke nach dem Tod des Inhabers geschlossen worden war. Da ein Ausbau der Tätigkeit dort nicht möglich war, nahm sie eine 2/3-Stelle bei der Firma C an, wo sie im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses 1997 monatlich 2.200 DM [...] und zuletzt 1.700 Euro brutto verdiente. Diese Stelle ist ihr im Jahr 2006 gekündigt worden. Sie erhielt im Kündigungsschutzprozess eine Abfindung in Höhe von rund 11.000 Euro netto. Nach einigen Monaten der Arbeitslosigkeit fand sie eine volle Stelle bei der Firma D mit einem Nettogehalt in Höhe von 1.057 Euro. Ab dem 30. April 2009 ist die Beklagte nun arbeitslos und steht im Bezug von Arbeitslosengeld I.

Der Kläger vertritt die Auffassung, die Änderung des Unterhaltsrechts rechtfertige es, eine Befristung des Unterhaltsanspruchs der Beklagten vorzunehmen; im Ergebnis schulde er seit Februar 2008 keinen Unterhalt mehr. [...]

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe keine ehebedingten Nachteile erlitten. Sie habe auch schon während der Ehe weitergearbeitet. Von daher könne sie mit dem Einkommen, das sie gesichert während der Anstellung bei der Firma C erhielt, ihren angemessenen Unterhalt selbst bestreiten. Es sei ihm jedenfalls nicht anzulasten, dass sie nun arbeitslos sei.

Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass sie ehebedingte Nachteile erlitten hat. Hätte sie die Stelle bei der X-kasse nicht wegen der Geburt des Kindes und der danach praktizierten Rollenverteilung in der Ehe aufgegeben, könnte sie als Sachbearbeiterin dort heutzutage Bruttoeinkünfte in Höhe von 3.337 Euro erzielen. Die X-kasse behandle ihre Angestellten seit jeher beamtengleich; betriebsbedingte Kündigungen kämen nicht vor. [...]

Das Amtsgericht hat zu der Frage, welches Einkommen die Beklagte bei durchgängiger Beschäftigung als Sachbearbeiterin bei der X-Kasse erzielen könnte, Beweis erhoben. Die X-Kasse hat mitgeteilt, dass die Beklagte heute in der Höchstgrundvergütung für langjährige Beschäftigte die Regeleinstufung für Sachbearbeiterinnen in Höhe von 3.337,78 Euro zuzüglich eines vollen dreizehnten Monatsgehalts als Sonderzahlung verdienen würde. Das Amtsgericht hat ferner Beweis erhoben zu der Frage, wie hoch die Einkünfte einer Apothekenhelferin mit langer Berufserfahrung sind. Dazu hat die E-Apotheke den Lohn einer langjährigen Helferin mit 1.852 Euro brutto angegeben. [...]

II.

Mit dem angefochtenen Urteil ist davon auszugehen, dass der Kläger keine Abänderung des Unterhaltstitels verlangen kann, weil weder eine Herabsetzung noch eine Befristung des der Beklagten nach § 1573 Abs. 2 BGB zustehenden Unterhaltsanspruchs unter einen Betrag in Höhe von rund 550 Euro in Betracht kommt. [...]

Der Kläger kann keine Herabsetzung des Unterhalts oder eine Befristung seiner Verpflichtung verlangen, weil die Beklagte ehebedingte Nachteile erlitten hat, die der Kläger auszugleichen nachhaltig verpflichtet ist, und die den titulierten Unterhalt auch bei fiktiver Annahme der Ausübung einer vollschichtigen Tätigkeit erreichen.

Die Befristung oder Herabsetzung des Unterhalts setzt gem. § 1578 b BGB voraus, dass eine weitere Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Unterhalt unbillig ist. § 1578 b BGB stellt eine unterhaltsbegrenzende Norm mit Ausnahmecharakter dar (Regierungsentwurf, BT-Drucksache 16/1830, S. 20). Einer Herabsetzung oder Befristung stehen fortdauernde ehebedingte Nachteile entgegen. Bei der Billigkeitsabwägung für eine Herabsetzung oder eine zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts ist daher vorrangig zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche ehebedingten Nachteile begrenzen regelmäßig die Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts und stehen einer Befristung grundsätzlich entgegen. Sie können sich nach § 1578 b Abs. 1 S. 3 BGB vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie aus der Dauer der Ehe ergeben (Regierungsentwurf, BT-Drucksache 16/1830 S. 18 f.; BGH, FamRZ 2009, 128-131, zitiert nach juris, Rn. 31 ff.; BGH, FamRZ 2009, 1207ff., zitiert nach juris, Rn. 35; BGH vom 14. 10. 2009 zu XII ZR 146/08, zitiert nach juris, Rn. 13; OLG Frankfurt, FuR 2008, 612 f.,

zitiert nach juris, Rn. 9; OLG Frankfurt, FamRZ 2009, 526ff., zitiert nach juris, Rn. 61; OLG Stuttgart, Urteil vom 15. September 2009 zu 17 UF 128/09, zitiert nach juris, Rn. 55; OLG Oldenburg, MDR 2009, 1116, zitiert nach juris, Rn. 19, 20; OLG Koblenz, NJW 2009, 2315-2318, juris, Rn. 18).

Mit der Unterhaltsrechtsreform, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass die den ehelichen Lebensstandard garantierende Unterhaltsverpflichtung bei Unbilligkeit entfallen soll. Bestehen jedoch Nachteile fort, die sich insbesondere aus der während der Ehe einvernehmlich gewählten Aufgabenteilung ergeben, sind diese – bei bestehender Leistungsfähigkeit – dauerhaft auszugleichen. Im Einzelfall begründen solche Nachteile eine lebenslange Unterhaltspflicht (Regierungsentwurf, BT-Drucksache 16/1830, S. 18; Ehinger, in: FuR 2009, 105 (106)).

Der Kläger trägt die Beweislast dafür, dass der Beklagten keine ehebedingten Nachteile entstanden sind (Regierungsentwurf, BT-Drucksache 16/1830, S. 20). Lediglich der Nachweis dazu, dass der Erwerbsobliegenheit genügende Bewerbungsanstrengungen nicht zu einer auskömmlichen Anstellung gefunden haben, ist von der Beklagten zu führen (BGH, FamRZ 2009, 1300ff., zitiert nach juris, Rn. 42, 62). Da solche erfolgreichen Bewerbungsbemü-

hungen unterstellt und entsprechende Einkünfte fiktiv hinzugerechnet die Unterhaltsverpflichtung des Klägers aus § 1573 Abs. 2 BGB fortbesteht, kommt es darauf jedoch nicht an.

Der Nachweis dazu, dass die Beklagte keine ehebedingten Nachteile erlitten hat, ist dem Kläger nicht gelungen, nachdem die Beklagte Umstände dargelegt hat, aus denen sich ein Einkommensausfall als solcher Nachteil ergibt.

Die Beklagte kann sich im Rahmen des Aufstockungsunterhalts, den sie nach § 1573 Abs. 2 BGB verlangen kann, zwar derzeit nicht mehr auf die die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkünfte berufen, weil hier nach der langen Zeit der Trennung der Eheleute eine Herabsetzung auf den Betrag gerechtfertigt wäre, den die Beklagte nach ihrer eigenen Lebensstellung und Qualifikation erwirtschaften könnte, § 1578 b BGB. Der Unterschied zwischen den Einkünften, die die Beklagte ohne Verletzung ihrer Erwerbsobliegenheit sichern konnte, und einem solchen Einkommen, das sie die ehebedingten Nachteile hinweggedacht erzielen könnte, beläuft sich jedoch auf einen Betrag über 550 Euro, so dass es auch bei Anwendung des § 1578 b BGB bei der Verpflichtung des unstreitig leistungsfähigen Klägers bleibt, diesen Unterhaltsbetrag zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte hat vor der Ehe eine Stelle als Sachbearbeiterin bei der X-kasse innegehabt, die sie nach der Geburt des Sohnes aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Parteien zugunsten der Erziehung des Kindes aufgegeben hat. Sie hat bis zur Trennung der Parteien nicht mehr in einem vollschichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden und konnte nach der Trennung nicht mehr an die vor der Geburt des Sohnes bestehenden Einkommensverhältnisse anknüpfen. Das Einkommen bei der X-kasse ist anders als der Kläger meint für die Ermittlung ehebedingter Nachteile auch maßgeblich. Für diese Bewertung kommt es nicht darauf an, ob der Kläger ihr diese Stellung verschafft hat, denn für die drei Jahre bis zur Geburt des Sohnes konnte sie dieses Einkommen aus eigener Kraft sichern. Sie hat bereits vor der Eheschließung bei der X-kasse gearbeitet. Obgleich sie als Apothekenhelferin berufsfremd war, hat sie die Probezeit offenkundig erfolgreich absolviert und konnte die Stelle als Sachbearbeiterin bei einer Krankenkasse ausfüllen. Die Behauptung des Klägers, die Beklagte wäre als ungelernte Sachbearbeiterin bei der X-kasse längst gekündigt worden, weil es ausreichend viele gelernte Kräfte gibt, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage.

Deswegen ist für die Ermittlung des ehebedingten Nachteils darauf abzustellen, dass der Beklagten bei der X-kasse ein Bruttoeinkommen in Höhe von 3.337 Euro zustehen würden, was bei Berücksichtigung des dreizehnten Monatsgehalts einem Nettobetrag in Höhe von 2.027,22 Euro entspricht: [...] Ab-

züglich berufsbedingter Aufwendungen in Höhe von 5% (101,36 Euro) könnte die Beklagte daher über 1.925,86 Euro verfügen.

Dem ist das Einkommen gegenüber zu stellen, das die Beklagte bei Erfüllung ihrer Erwerbsobliegenheit derzeit erzielen kann. [...] Zwischen den Parteien ist nicht streitig, dass sie sich wenigstens die zuletzt bei der Fa. C gesicherten Einkünfte in Höhe von 1.700 Euro brutto anrechnen lassen muss. Selbst wenn die Beklagte so behandelt wird, als habe sie diese Stelle zugunsten einer mit 1.852 Euro vergüteten Vollzeitstelle im erlernten Beruf als Apothekenhelferin aufgegeben, sind als Nachteilsausgleich 550 Euro Unterhalt geschuldet. Die Behauptung des Klägers, als Apothekenhelferin könne die Beklagte höhere Einkünfte erzielen, ist durch die Auskunft der Apothekerkammer [...] widerlegt. Danach können bei tariflicher Bindung der beschäftigenden Apotheke allenfalls 13 Monatsgehälter in Höhe von 1.852 Euro angenommen werden, was bereinigten Nettoeinkünften in Höhe von 1.246,04 Euro entspricht. [...]

Dieser zugunsten des Klägers für die Berechnung fiktiv zu unterstellende Verdienst erreicht daher günstigstenfalls einen Betrag in Höhe von 1.246,04 Euro, was noch 679,82 Euro unterhalb der 1.925,86 Euro liegt, die sie bei ununterbrochener Fortbeschäftigung bei der Krankenkasse erhalten könnte. Diese Differenz zeigt den ehebedingten Nachteil auf, der der (weiteren) Herabsetzung des Unterhalts auf einen unter dem titulierten Betrag von 550 Euro liegenden Betrag entgegensteht. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte während der vergangenen Jahre trotz der Ausübung einer teilschichtigen bzw. vollschichtigen Tätigkeit, die den Kläger unterhaltsrechtlich entlastete, über Fortbildungen eine Qualifikation hätte erreichen können, die dauerhaft höhere Einkünfte gewährleistet hätte, fehlen.

Eine Befristung des Unterhalts kommt nicht etwa deswegen in Betracht, weil es der Beklagten prognostisch gelingen kann, Einkünfte auf dem Niveau einer Sachbearbeiterin bei einer Krankenkasse zu sichern. Die Beklagte ist nun 57 Jahre alt und mittlerweile arbeitslos. Die Anstellung, die sie nach der Kündigung bei der C GmbH erhalten konnte, brachte trotz vollschichtiger Beschäftigung ein geringeres Einkommen.

Die Höhe der Einkünfte, die der Kläger nach seinen streitig gebliebenen Angaben erzielt, ergibt ebenfalls keine Unbilligkeit im Sinne des § 1578b BGB. Denn der an die Beklagte auszugehende Unterhaltsbetrag erreicht derzeit nur etwa 10 % dieses Einkommens in Höhe von 5.300 Euro. Bei Nettoeinkünften in dieser Höhe kann der Kläger einen beachtlichen Realsplittingvorteil realisieren, der sich bei Annahme einer Pflichtversicherung auf rund 265 Euro beläuft. [...]